

Höhe des Entgeltes für Tagespflegepersonen/Kostenbeitrages in der Landeshauptstadt Hannover

Der Aufwendungsersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Ab 01.08.2009 gelten folgende Sätze der anhängenden Tabellen für Tagespflegepersonen

1. mit Qualifikationsnachweis

- im Haushalt der Tagespflege
- im Haushalt der Eltern

2. ohne Qualifikationsnachweis (die Sätze haben sich nicht verändert)

- im Haushalt der Tagespflege
- im Haushalt der Eltern

Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.

Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Aufwendungsersatz geleistet.

Unterbrechungszeiten werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen im Jahr, bzw. 4,4 Tagen pro Woche oder 19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht separat berücksichtigt.

Hierzu zählen auch Semester-/Schulferien sowie Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten. Ausgenommen hiervon können Unterbrechungszeiten wie Krankheit der Personensorgeberechtigten oder des Kindes sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen überschreiten.